

„Die Stimme“

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.A.D.)

Verantwortlicher: ...
 Redaktion: ...
 Druck: ...

Der Arbeitsmarkt.

Nach dem Bericht des Reichsarbeitsblattes vom 6. November 1926 haben sich im Monat Oktober Auftragszugang und Beschäftigung in einer Reihe von Wirtschaftszweigen gehoben. Die weitere, im ganzen allerdings leichte Besserung der Wirtschaftslage hat im Oktober zu einer gewissen Besserung der Arbeitsmarktlage geführt. Das Handwerk ist an der Belebung der Gesamtwirtschaft nicht ausnahmslos beteiligt. Wo bestimmte Industriezweige erhöhte Tätigkeit aufweisen, ist auch von einer gewissen Zunahme des Geschäftsganges des Handwerks zu berichten, zum großen Teil dadurch, daß die bessere Einkommenslage der Arbeiterschaft die Kaufkraft der breiten Masse hebt. Im ganzen ist die Veränderung der Wirtschaftslage des Handwerks nur wenig günstiger als im September und ungünstiger als im Oktober des Vorjahres. Die Lage in der Holzindustrie war nach den Berichten von 274 typischen Betrieben schwankend.

Im Handwerk zeigte sich eine leichte Besserung in der Sattlerei, dem Korbmacherhandwerk und teilweise auch bei den Stellmachern, Böttchern und Rüstern. Die Möbelfabrikation, Drechlerei und Bürstenmacherei lagen jedoch weiterhin darnieder.

In der Industrie war die Lage der Sägewerke durch Entlassungen gekennzeichnet. Die Möbel- und Stuhlindustrie zeigte eine leichte, wenn auch kaum nennenswerte Besserung. Die Spielwarenindustrie war weiterhin belebt. Besserung wird von der Korbwaren- und Bürstenindustrie berichtet.

Die Lage auf dem Berliner Arbeitsmarkt weist nach den Berichten des Landesamtes Berlin eine weitere Besserung auf. Die Zahl der Arbeitslosen in der Holzindustrie ist weiterhin mit Ausnahme der letzten Woche zurückgegangen. Besonders bemerkbar macht sich die Besserung in der Musikinstrumentenindustrie und der Rüstmacherei. Sehr schlecht ist die Lage immer noch bei den Holzhilfbauern und Karosseriestellmachern.

In der Woche vom 1. November bis 6. November 1926 waren vorhanden:

Zahl der in der Berichtswoche vorhandenen offenen Stellen	679	23
Davon zurückgezogen	60	5
Gesamtzahl der in der Berichtswoche erfolgten Vermittlungen	619	18
Davon Aushilfen	163	—
Gesamtzahl der am Berichtstage vorhandenen Arbeitsuchenden	9066	350
(Siehe Tagesmeldung Spalte 23)		
Darunter über 66 Jahre	743	—
Gesamtzahl der am Berichtstage vorhandenen Unterstützungsbezieher	8592	256

Für die berufsverwandten Branchen der Holzindustrie im Reich ist die allgemeine Lage nach wie vor wenig befriedigend.

Im Waggonbau kam es zu neuen Entlassungen. Die schwierige Lage auf den Werften hat sich im ganzen nicht gebessert. Es mangelt an Aufträgen für fremde Rechnung. In Wilhelmshaven letzten Kündigungen und Entlassungen ein, zum Teil auch an der Weier.

In der Schwarzwalder Uhrenindustrie hob das Weihnachtsgeschäft die Beschäftigung. In der Schwarzenberger Tischlereiindustrie wurden dagegen Ende Oktober Arbeitskräfte entlassen.

Die Stanosfortheindustrie erfuhr im Laufe der letzten Wochen eine wesentliche Besserung des Beschäftigungsgrades; doch ist ein Normalstand noch nicht erreicht. In der Harmonikaindustrie ist keine wesentliche Veränderung des nicht befriedigenden Geschäftsganges festzustellen. Die Musikspielwarenherstellung entließ zum Teil Arbeitskräfte und ließ verkürzt arbeiten.

Im Baugewerbe hat die in den letzten Monaten etwas lebhaftere Tätigkeit eine leichte Abschwächung erfahren. Die Lage im Bauhandwerk erschien sehr uneinheitlich. Die Beschäftigungsverhältnisse in den meisten Baustoffindustrien ließen eine leichte Verschlechterung erkennen.

Dringliche gewerkschaftliche Maßnahmen.

In allen maßgebenden Wirtschafts- und Regierungskreisen ist man sich darüber einig, daß noch mit einer längeren Arbeitslosendauer zu rechnen ist. Das hat zur Folge, daß man sich besonders mit der Frage der Unterstützung, mit der Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung, Arbeitsbeschaffung und dergl. beschäftigt. Des Weiteren sind alle maßgebenden Faktoren darüber klar, daß alle Erhöhungen von Unterstützungen nur Palliativmittelchen sind, welche die deutsche Wirtschaft nicht zur Gesundung verhelfen und die Arbeiterschaft vor der Verelendung nicht schützt. Es müssen daher andere Wege gesucht werden, um das Heer der Arbeitslosen auf das Mindestmaß zurückzuführen, jeder ernste Versuch, welcher nach dieser Richtung irgend einen Erfolg verspricht, muß gemacht werden.

Als einen dieser Wege betrachten die Gewerkschaften aller Richtungen die Verkürzung der Arbeitszeit. Wir haben wiederholt feststellen müssen, daß gewisse Arbeitgeber diese schwere Zeit der Krise um ältere und ihnen unliebsam gewordene Arbeiter und Angestellte auf das Straßenpflaster zu sehen, und trotz Bedarfs nicht die geringste Neigung zeigen, dieselben wieder einzustellen. Man geht noch weiter, legt eine Betriebschließung durch, um nach kurzer Stilllegung der Betriebe mit einem Teil der Belegschaft diese wieder in Gang zu bringen. An sich ließe sich, soweit die Möglichkeit der Beschäftigung einer größeren Anzahl der früher Beschäftigten nicht gegeben ist, nichts dagegen einwenden. Den lebhaftesten Widerspruch muß es jedoch herausfordern, wenn diese benannten Arbeitgeber dazu übergehen, mit einem Teil der Belegschaft die Arbeitszeit täglich um 2-3 Stunden zu verlängern, ja Nacht- und Sonntagsarbeit einzuführen. Diese Fälle stehen keineswegs vereinzelt da. Man muß sich in die Seele derjenigen Arbeiter und Angestellten hineinversetzen, die von einer Woche zur andern mit ansehen müssen, wie die Kollegen, mit denen sie bisher zusammen geschafft haben, jetzt 10-12 Stunden arbeiten, während ihnen keine Möglichkeit gegeben ist, auch nur einige Stunden in der Woche zu arbeiten. Das muß eine Erbitterung auslösen, die sich zu einer großen politischen Gefahr auswächst.

Von diesem Gedanken getragen, sind die Führer der drei Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer dazu übergegangen, von der Reichsregierung die Schaffung eines Notgesetzes zur Regelung der Arbeitszeit zu fordern. Diese von den Spitzengewerkschaften verfaßte Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Die herrschende Arbeitslosigkeit ist nicht zuletzt in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründet. Es bedarf daher positiver Maßnahmen, um einen wesentlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit die zwangsläufig durch die fortschreitende technische und betriebsorganisatorische Verbollkommnung verursacht wird, herbeizuführen.

Die unterzeichneten Spitzenverbände erklären, daß es nicht genügt, die Öffentlichkeit auf den Gegensatz zwischen dem heute herrschenden Überstundenwesen und der völligen Arbeitslosigkeit von Millionen hinzuweisen und vor dem System der Arbeitszeitverlängerung zu warnen, sondern daß es gesetzlichen Zwanges bedarf, um die Durchführung des Achtstundentages zu sichern. Die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit liegt im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung und ist die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe.

Die unterzeichneten Spitzenverbände stimmen aber auch darin überein, daß es nicht angeht, sich mit einer späteren Neuregelung der Arbeitszeit durch das endgültige Arbeitszeitgesetz zufriedenzugeben, zumal mit dessen baldiger Verabschiedung nicht gerechnet werden kann. Es bedarf vielmehr sofortiger gesetzlicher Maßnahmen,

um der gegenwärtigen Not zu steuern. Aus diesem Grunde fordern die unterzeichneten Spitzenorganisationen die sofortige Abänderung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen im Wege eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund ADGB.

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB.

Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände (Deutscher Gewerkschaftsring).

Allgemeiner freier Angestelltenbund (Afabund).

Diese Eingabe ist so gehalten, daß sie als Mindestforderung angesehen werden muß.

Wie nicht anders zu erwarten, hat diese Forderung in Arbeiterkreisen lebhafteste Beunruhigung hervorgerufen, von der Schwerindustrie bis zu den kleinsten Handwerkerkreisen wird ein Geschrei erhoben, als ob durch die Eingabe die ganze deutsche Wirtschaft in Gefahr ist, die Unternehmerverbände richten als Antwort auf die Eingabe an die Reichsregierung folgende Entschliebung:

Die Spitzenorganisationen der deutschen Arbeitnehmer haben sich mit einer gemeinsamen Entschliebung an die Öffentlichkeit gewendet, in der zur Hebung der Arbeitslosigkeit die sofortige Wiederherstellung des Achtstundentages im Wege eines Notgesetzes verlangt wird.

Hierzu erklären wir, daß ein solcher Eingriff in die Produktionsgrundlagen der deutschen Wirtschaft nach der wirtschaftlichen Seite eine Verminderung der Produktionsleistung und damit letzten Endes eine Preisverteuerung mit allen ihren verhängnisvollen Folgen nach innen und außen nach sich ziehen müßte. Vor allem aber würde dieser Schritt keine irgendwie ins Gewicht fallende Wiedereinstellung von Arbeitslosen zur Folge haben, wohl aber in seinen weiteren Auswirkungen die aufs tiefste zu beklagende jetzige Arbeitslosigkeit sicher nur noch verstärken.

Die Arbeitszeit, wie sie jetzt in der deutschen Wirtschaft gehandhabt wird, ist auf gesetzlicher Grundlage im Einvernehmen mit den deutschen Arbeitnehmern so gestaltet worden, wie es den Lebensbedürfnissen der deutschen Wirtschaft zur Überwindung der aus dem Kriege, der Inflation und den weltwirtschaftlichen Veränderungen hervorgegangenen Schwierigkeiten entspricht. Die heutige, leider vielfach zu optimistisch angesehene unserer Ueberzeugung nach noch durchaus ernste und nicht gesicherte Lage der deutschen Wirtschaft erlaubt es nicht, unserer Produktion so schweren Erschütterungen auszusetzen, wie sie die von den Gewerkschaften verlangte gesetzgeberische Maßnahme unserer festen Ueberzeugung nach mit sich bringen würde. Wir wenden uns daher mit größtem Ernst warnend sowohl an die Reichsregierung wie auch an die politischen Parteien mit der dringenden Bitte, das dem gesamten Volke drohende Unheil abzuwehren.

Bereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. gez.: Ernst von Borjig.

Reichsverband der deutschen Industrie. gez.: Duisberg.

Deutscher Industrie- und Handelstag. gez.: v. Wendelsjohn.

Hanjabund für Gewerbe, Handel und Industrie. gez.: Dr. Fischer.

Reichsverband der Bankleitungen. gez.: Dr. Wosler.

Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes. gez.: Nieper.

Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels. gez.: Heinrich Grünfeld.

Zentralverband des deutschen Großhandels. gez.: Habeneck.

Bereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels. gez.: Dr. Lustig.

Reichsverband des deutschen Handwerks. gez.: Derlien.

Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmen. gez.: Nordhoff.

Die von den Unternehmerverbänden vorgebrachten Gründe sind wahrlich nicht dazu angetan, die Gewerkschaften von ihrer Forderung abzubringen, auch auf die Reichsregierung dürften dieselben wenig Eindruck machen, es sei denn, daß man die Macht der Unternehmer fürchtet. Schon vor dem Kriege hat man bei allen Tarifvertragsverhandlungen bei denen es sich um eine Verkürzung der Arbeitszeit handelte erklärt, daß dieselbe nicht tragbar ist, da damit gleichzeitig eine Verminderung der Produktionsleistung verbunden ist. Für diese Behauptung fehlt bis auf den heutigen Tag jeglicher Beweis. Will man stichhaltigere Gründe vorbringen, dann darf man nicht mit dieser abgebrauchten Walze kommen, es scheint jedoch, daß man im Unternehmerlager um bessere Beweise ihrer Behauptungen sehr verlegen ist. Das zeigt auf der anderen Seite, daß die Gewerkschaften mit ihrer Forderung auf dem besten Wege sind.

Die Jahreshauptversammlung des Wirtschaftsverbandes der deutschen Holzindustrie.

In den ersten Tagen des November hielt in Eisenach der Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie seine 5. ordentliche Mitgliederversammlung ab. Der Geschäftsbericht, welcher in der „Holzindustrie“ veröffentlicht worden ist, weist auf die namhaften Schwierigkeiten hin, welche in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Krise auch in der deutschen Holzindustrie zu überwinden waren. Die innigste Verbindung der holzverarbeitenden Industrie mit dem Baumarkt gibt dem berechtigten Wünsche Ausdruck, daß die Bautätigkeit gefördert werden müsse. Die Holzeinkaufspreise haben eine rechte Befriedigung nicht ausgelöst. Der Mangel an Absatzgebieten hat sich in allen Zweigen der deutschen Holzindustrie sehr bemerkbar gemacht. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Eisenbahntarifpolitik geschenkt worden, es ist gelungen, manche Erleichterung zu schaffen. Dasselbe gilt für das Gebiet des Kredit- und Bankwesens.

Das Kapitel steuerliche Lasten nimmt einen besonders weiten Raum in dem gegebenen Tätigkeitsbericht ein. Besonders hervorgehoben wird, daß die angeblich ins Ungemessene gestiegenen sozialen Lasten das deutsche Wirtschaftsleben auf das schwerste belasten. Man hebt hervor, daß der Sozialetat des deutschen Reiches im Jahr 1913 1,102 Milliarden betrug, während er 1926 4,600 Milliarden (einschließlich 1,800 Milliarden für Erwerbslosenfürsorge) beträgt. Man erblickt in dieser Steigerung die wesentlichsten Hemmnisse für einen Preisabbau. Wir können uns versagen auf dieses Kapitel näher einzugehen, es sind dieselben Klagen, welche seitens der Zeit von der Schwerindustrie erhoben wurden, und die den Reichsarbeitsminister Dr. Brauns Veranlassung gaben, in einer besonderen Denkschrift Klarheit über die sozialen Lasten zu schaffen. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß in dem Bericht besonders das gute Einvernehmen zwischen dem Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie und den Organen des Reichsverbandes der deutschen Industrie hervorgehoben wird.

Auf die auf der Tagung gehaltenen Vorträge näher einzugehen erübrigt sich, da dieselben vielfach im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht stehen. Nur auf einen von Baurat Dr. Niepert in Berlin gehaltenen Vortrag sei besonders hingewiesen. Dessen Ausführungen gipfelten im wesentlichen in folgenden Forderungen: Die Wohnungswirtschaft ist aufzuheben! Beseitigung der Wohnungsämter! Aufhebung der Hauszinssteuer und keine Einführung einer neuen Zwecksteuer! Schaffung eines einheitlichen Mietpreises der Miwohnung an den der Neuwohnung und endlich Verbilligung der Zinsen für Baugelder.

Aus dem Bericht geht nicht hervor, welche Stellung die Mitglieder des Wirtschaftsverbandes zu diesen Forderungen eingenommen haben, hoffentlich ist man sich der Tragweite derselben bewußt. Angesichts der noch herrschenden großen Arbeitslosigkeit und der geschwächten Kaufkraft der breiten Massen des Volkes ist es immerhin gefährlich solche Forderungen zu erheben. Weitere Mietsteigerung macht einen Ausgleich in der Entlohnung zur Naturnotwendigkeit. Schon heute werden die Gemeinden mit Anträgen geradezu bestürmt, um die Familienväter vor der Obdachlosigkeit zu retten, weil infolge der langandauernden Arbeitslosigkeit und dem mangelnden Verdienst es oft beim besten Willen nicht möglich ist, den jetzigen Mietzins zu entrichten. Wir sind auch keine Anhänger der Wohnungszwangswirtschaft, haben dieselbe stets nur als ein notwendiges Übel betrachtet, der von Dr. Niepert vorgeschlagene Weg erscheint uns nicht geeignet die Wohnungsnot zu beseitigen.

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes hat nach einem Bericht der „Holzindustrie“ im Zusammenhang mit der Tagung des Wirtschaftsverbandes seinen Gesamtvorstand und Ausschuß nach Eisenach berufen, um zu den tariflichen und sozialpolitischen Fragen Stellung zu nehmen.

Herr von Zastrau, der Syndikus des Arbeitgeberverbandes hat eingehend über die Vertragsentwicklung im deutschen Holzgewerbe und über die Kernpunkte des Vertragsrechtes, wie es sich aus den jetzt gültigen Landestarifverträgen ergibt, berichtet. Nach dem Bericht haben sich an der umfangreichen, sehr eingehenden Aussprache die Vertreter aller Landes- und Bezirksverbände beteiligt. Es ist eine völlige Uebereinstimmung über die weitere Behandlung der Vertragsfrage im Holzgewerbe erzielt worden. Dem Vorstand wurden die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Vollmachten erteilt.

Im zweiten Punkt der Tagesordnung hat man sich mit der Frage der Arbeitszeitgesetzgebung beschäftigt. Hierbei stand die Forderung der drei Spitzenverbände der Gewerkschaften betreffs Verabschiedung eines Notgesetzes zur strikten Einführung des Achtstundentages, welche an anderer Stelle zum Ausdruck kommt im Vordergrund. Die von der Bereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich der Abwehr des Achtstundentages wurden gebilligt. Der Vorstand wurde beauftragt, die Behandlung der Arbeitszeitfrage auch weiter in das größte Interesse zuzuwenden und die Interessen der holzverarbeitenden Industrie und des Gewerbes hierbei in den zuständigen Organen der Bereinigung und bei der Regierung zu vertreten.

Ueber die Verhandlungen über den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes berichtete Hahn-Dresden, während anschließend daran Herr von Zastrow über den Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung referierte.

Wir nehmen heute von diesen Punkten lediglich Kenntnis, ohne auf die Materie näher einzugehen.

Die Fürsorge für die Wöchnerinnen.

Die Fürsorge der Wöchnerinnen unterscheidet nach dem heutigen geltenden Recht dreierlei Arten derselben und zwar:

1. die Wochenhilfe für selbstversicherte weibliche Personen der Krankenkassen;
2. die Familienwochenhilfe für die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, soweit sie nicht auf Grund eigener Versicherung einen Anspruch auf Wochenhilfe haben;
3. die Wochenfürsorge für minderbemittelte sonstige Wöchnerinnen.

Auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 ist die Wochenfürsorge seit dem 1. April 1924 eine Aufgabe der Fürsorgeverbände. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen den örtlichen Verhältnissen angepasste Einkommenssätze fest, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

Die Bestimmungen über die Wochenhilfe und die Familienwochenhilfe in der Reichsversicherungsordnung haben durch das Gesetz vom 9. Juli 1926 einige wesentliche Änderungen erfahren, wobei man die Forderungen des Washingtoner Abkommens von 1919 betr. den Schutz berufstätiger Schwangeren in Berücksichtigung mit zog.

Um unseren Mitgliedern das geltende Recht über Wochenhilfe und Familienwochenhilfe zu vermitteln, seien die Änderungen der Reichsversicherungsordnung mit dem bisherigen Recht verbunden um den derzeitigen Wortlaut der Gesetzesbestimmungen kennen zu lernen. Es bestimmt über die

Wochenhilfe

§ 195 a.

- (1) Weibliche Versicherte, die in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Knappschaftsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten als Wochenhilfe
 1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung;
 2. einen einmaligen Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 Reichsmark; findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 6 Reichsmark zu zahlen;
 3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Reichspfennig täglich, für 4 Wochen vor und 6 zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft;
 4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Reichspfennig täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Der Vorstand kann ein Höchstbetrag für das tägliche Stillgeld festsetzen. Die Szuzung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartige Einrichtungen hinweisen.
- (2) Die Dauer des Wochengeldbezuges vor der Entbindung wird auf zwei weitere Wochen erstreckt, wenn die Schwangere während dieser Zeit keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt und vom Arzt festgestellt wird, daß die Entbindung voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird. Irrt sich der Arzt bei der Berechnung des Zeitpunktes der Entbindung, so hat die Schwangere gleichwohl Anspruch auf das Wochengeld von dem in dem ärztlichen Zeugnis angenommenen Zeitpunkt bis zur Entbindung.
- (3) Das Wochengeld für die Zeit vor der Entbindung wird jeweils sofort, nicht erst mit dem Tage der Entbindung fällig.
- (4) Neben dem Wochengeld für die Zeit nach der Entbindung, wird kein Krankengeld gewährt. Für die Zeit nach der Entbindung in der die Wöchnerin gegen Entgelt arbeitet, wird nur das halbe Wochengeld bezahlt.
- (5) Wechselt die Wöchnerin während der Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.
- (6) Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während der Zeit der Unterstützungsberechtigung, so werden die noch verbleibenden Beträge an Wochen- und Stillgeld bis zum jäuzungsmäßigen Ende der Bezugszeit an denjenigen gezahlt, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

(7) Der Anspruch bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb sechs Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist.

§ 195 b.

(1) Die Szuzung kann den einmaligen Entbindungskostenbeitrag (§ 195 a Abs. 1, Nr. 2) von 10 Reichsmark auf 25 Reichsmark erhöhen, die Dauer des Wochengeldbezuges bis auf 13 Wochen und des Stillgeldbezuges bis auf 26 Wochen erweitern.

(2) Die Szuzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Wochengeld höher als das Krankengeld, und zwar bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohnes bemessen. Die §§ 195 c und 195 d sind fortgefallen.

§ 196.

(1) Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewähren,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen.

(2) Im Falle der Nr. 1 gilt der § 186 entsprechend.

(3) Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einem Wöchnerinnenheim statt und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der Hebammenhilfe den nach § 376 a Abs. 1 festgesetzten Betrag.

Die §§ 197 und 198 sind fortgefallen.

§ 199.

Die Szuzung kann Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören, wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen.

Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung lauten, wenn man die letzten Änderungen daran mit berücksichtigt, nun über die

Familienwochenhilfe

§ 205 a.

(1) Wochenhilfe erhalten auch die Ehefrauen sowie solche Töchter, Stief- und Pflegetöchter der Versicherten, welche mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, wenn

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,

2. die Versicherten in den letzten zwei Jahren vor der Niederkunft mindestens zehn Monate hindurch, im letzten Jahre vor der Niederkunft aber mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei dem Reichsknappschaftsvereine gegen Krankheit versichert gewesen sind.

(2) Die Szuzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, wie weit von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 abzusehen ist.

(3) Als Wochenhilfe werden die im § 195 a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Leistungen gewährt; dabei beträgt das Wochengeld 50 Reichspfennige und das Stillgeld 25 Reichspfennige täglich. § 195 a Abs. 3 gilt entsprechend. Die Szuzung oder die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Kassen bei Zahlung des Stillgeldes auf den Wert der regelmäßigen Inanspruchnahme von Mutterberatungsstellen, Säuglingsfürsorgestellen oder gleichartigen Einrichtungen hinweisen.

(4) Die Szuzung kann den Betrag des Wochengeldes und des Stillgeldes je bis auf die Hälfte des Krankengeldes der Versicherten erhöhen.

(5) Die Familienwochenhilfe ist auch zu gewähren, wenn die Niederkunft innerhalb neun Monaten nach dem Tode des Versicherten erfolgt. Bei Töchtern, Stief- und Pflegetöchtern ist Voraussetzung, daß sie mit dem Versicherten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Berechtig ist die Schwangere oder Wöchnerin; im Falle ihres Todes gilt § 195 a Abs. 6 entsprechend.

(6) Wechselt die Versicherten während ihrer Leistung der Wochenhilfe die Kassenzugehörigkeit, so bleibt die erstverpflichtete Kasse für die weitere Durchführung der Leistung zuständig. § 212 gilt hierbei nicht.

(7) Die Szuzung kann die Dauer des Wochengeldbezuges bis auf 13 Wochen, des Stillgeldbezuges bis auf 26 Wochen erweitern. Die §§ 196 und 199 gelten entsprechend.

(8) Sind mehrere Krankenkassen oder ist eine Kasse mehrfach beteiligt, so ist die Wochenhilfe nur einmal zu gewähren. Unter mehreren Kassen steht der Wöchnerin die freie Wahl frei. Der Krankenkasse im Sinne dieser Vorschrift steht der Reichsknappschaftsverein gleich, ebenso eine Ersatzkasse hinsichtlich solcher Mitglieder, die gemäß § 507 a den versicherungspflichtigen Mitgliedern gleichgestellt sind.

§ 205 b.

(1) Zu den Aufwendungen nach § 205 a Abs. 3 erhalten die Krankenkassen einen Reichszuschuß von 50 Reichsmark für jeden Entbindungsfall.

(2) Die Kasse hat die Zahl der entschiedenen Entbindungsfälle dem Versicherungsamte nachzuweisen; dieses legt die Anmeldungen der Kassen durch das Oberversicherungsamt dem Reichsversicherungsamte vor.

(3) Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere über die Nachweisung und Zahlung.

(4) Die Kasse kann beantragen, daß ihr vom Reiche ein Vorschub gewährt wird. Er darf den Betrag nicht übersteigen, der der Zahl der voraussichtlich zu entscheidenden Entbindungen entspricht. Der Vorschub ist bei der nächsten Abrechnung auszugleichen.

Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in den §§ 367 a bis 367 e über die Gemeinlasten der Krankenkassen sind fortgefallen.

In Rücksicht auf die im § 195 a Abs. 1 Nr. 1 neu als Regelleistung der Krankenkassen festgesetzte Hebammenhilfe ist dann in der Reichsversicherungsordnung neu eingeschaltet worden der § 376 a

(1) Die oberste Verwaltungsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle setzt unter Mitwirkung der beteiligten Krankenkassen und Hebammen oder ihrer Vereinigungen die Gebühren für alle Einrichtungen und Aufwendungen der Hebammen für beide Teile verbindlich fest.

(2) Die Krankenkassen haben diesen Betrag unmittelbar an die Hebammen zu zahlen. Die Hebamme ist nicht berechtigt, weitergehende Ansprüche an die Wöchnerin zu stellen.

Die neuen Bestimmungen über die Fürsorge für Wöchnerinnen sind mit dem 1. Oktober 1926 in Kraft getreten. Sie sind von grundsätzlicher Bedeutung und darum sollte ein jeder den neuen Vorschriften des Gesetzes, wie sie vortehend zusammenhängend wiedergegeben sind, die nötige Beachtung schenken.

Die Not der älteren Arbeiter

war Gegenstand erster und eingehender Beratungen einer Sitzung des Zentralrats der Deutschen Gewerksvereine, die am 5. November in Berlin tagte. Herbeigeführt durch die ungünstige Wirtschaftslage und verschärft durch die langandauernde Arbeitslosigkeit hat sich die Lage dieser Arbeiter so gestaltet, daß sie vielfach unerträglich ist. Es müssen deshalb Maßnahmen zur Linderung der Not getroffen werden. Ein besonderer Ausschuß der Gewerksvereine ist beauftragt, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten, die sich hauptsächlich in der Richtung der Schaffung eines Wiedereinstellungszwanges für ältere Arbeiter bei Belegung der Betriebe und eines erhöhten Kündigungsschutzes bewegen sollen. Ebenso notwendig macht sich aber auch eine Herabsetzung der Altersgrenze in der Invalidenversicherung und eine entsprechende Anpassung der Rente an die gegenwärtigen Verhältnisse. Der Zentralrat beschäftigte sich ferner mit der seitens des Preussischen Wohlfahrtsministeriums beschlossenen Erhöhung der Hauszinssteuer von 30 Prozent und sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen eine weitere Erhöhung der ungleichmäßigen Belastung aus. Die Bautätigkeit kann erheblich mehr gefördert werden, wenn stärkere Teile der Hauszinssteuer zur Herstellung neuer Wohnungen in der Weise benutzt werden, daß sie zur Verzinsung und Amortisation von größeren Krediten zur Beseitigung des Wohnungsmangels dienen. Auch in dieser Frage werden entsprechende Vorschläge ausgearbeitet werden.

Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre.

Die Reichstagsabgeordneten Gustav Schaefer-Berlin und Biegler haben im Reichstag einen Antrag eingebracht, der die Reichsregierung ersucht, schnellstens eine Denkschrift vorzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Belastungen entstehen, wenn

- bei der Angestelltenversicherung
- bei der Invalidenversicherung

die Altersgrenze auf 60 Jahre herabgesetzt wird. Bei Schaffung der beiden Versicherungsgesetze wurde die Altersgrenze auf 65 Jahre festgesetzt. Sie ist unter den heutigen Verhältnissen als viel zu hoch anzusehen.

Die goldene Medaille für den Gewerkschaftsbund der Angestellten.

Die Ausstellung des GDA auf der „Gelei“ in Düsseldorf wurde mit der „goldenen Medaille“ ausgezeichnet.

Aus den Ortsvereinen.

Biberach. Unsere Versammlung am Sonntag, den 14. November im Lokal „Zum Schwanen“ nahm einen sehr anregenden Verlauf. Vorsitzender Kollege Heilig eröffnete sie mit einem kurzen Bericht über seine Eindrücke in Ulm bei der Jubiläumsfeier des Kollegen Barnholt, die sehr stark und gut für ihn gewesen seien. Dann hielt unser Bezirksleiter Barnholt-Ulm uns einen einhundertständigen Vortrag über die derzeitige Lage und ihre Lehren, der mit großem Interesse verfolgt wurde. Eine kleine fruchtbringende Aussprache schloß sich dem an, und allgemein war der Wunsch, recht bald wieder eine gutverlaufene Versammlung abzuhalten. Zwei neue Mitglieder konnten dann noch aufgenommen werden und dann wurde die Versammlung mit dem Dank an den Referenten und mit dem Wunsch geschlossen, es möchten noch mehr Kollegen immer an solchen Versammlungen teilnehmen. Auch von Ummendorf waren einige Kollegen erschienen.

Vortragsstunden.

Nach § 11 unserer Satzung haben wir jedem Ortsverein, der sich im Dezember die Wahlen der Ortsvereinsvorstände hat zu finden. Die Ergebnisse der Wahlen sind sofort nach vollzogener Wahl dem Hauptvorstand mitzuteilen, spätestens jedoch bis zum 20. Dezember 1926 einzufenden. Besonders ist darauf zu achten, daß die Adressen der einzelnen Vorstandsmitglieder genau angegeben werden und der Name der „Eichen“-Empfänger genau bemerkt wird.

Der Hauptvorstand.

Zuschub: Krankenunterstützungs- und Begräbniskasse des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat den letzten Nachrichtenblatt veröffentlichten Satzungsänderungen die Genehmigung erteilt und teilen die Beschlüsse mit der 45. Woche (ab 6. November 1926) in Kraft.

Die Nachträge befinden sich bereits im Druck und werden den einzelnen Verwaltungsstellen zugestellt.

Kollegen.

Bitte eure Beiträge pünktlich, damit ihr euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Kassen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

für die 46. Beitragswoche vom 13.—19. November.
für die 47. Beitragswoche vom 20.—26. November.
für die 48. Beitragswoche vom 27. November bis 3. Dezember.

Jedes Mitglied ist verpflichtet wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Tüchtiger Polierer u. Beizer

gelernter Tischler, mit dem modernen Beiz- und Polierverfahren auf das Beste vertraut, gesucht.

Es kommen nur Bewerber in Betracht, die durch jahrelange Tätigkeit in ersten Geschäften den Nachweis führen, daß sie allen Ansprüchen gewachsen sind.

Angebote an

G. Prabel, Möbelfabrik, Greifswald.

Anfrage.

Welcher Kollege nennt mir eine Adresse für

Selbstunterricht

in gutem Zeichnen und guter Innenaarchitektur zwecks weiterer Bildung? Fortbildungsschule und freiwillige Zeichenabende, soweit sie geboten werden konnten, sind besucht.

August Frenzl, Vorsitzender des Ortsvereins der Holzarbeiter Greifswald, Baustr. 20.

Um den vielen Anfragen zu begegnen, biets ich hiermit an

Sportschlitten - Kufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100	120	140	160	Centimeter Holzlänge
1,70	2,20	2,50	2,80	Mk. pro Paar

Walther, Dresden 22, Rehefelder Straße 53.

Nachruf.

Sonntag, den 7. November 1926 starb nach längerem Leiden im Alter von 47 Jahren unser werter Kollege

Joseph Wörle

Ueber 20 Jahre treues Mitglied unseres Gewerksvereins der Holzarbeiter betrauern wir sein zu frühes Dahinscheiden und werden seiner in steter Erinnerung gedenken.

Der Ortsvere. Augsburg.